



## **Durchführungsbestimmungen**

für die auf Landesverbandsebene stattfindenden Runden des

### **RevierSport-Niederrheinpokals Spielzeit 2019/2020**

#### **§ 1 Teilnahme**

- (1) Der Teilnehmer erhält durch den FVN das Recht zur Teilnahme an der auf Landesverbandsebene stattfindenden Hauptrunde des RevierSport-Niederrheinpokals unter der Bedingung der sportlichen Qualifikation und nach weiterer Maßgabe der Teilnahmevereinbarung. Er nimmt dieses Recht an und verpflichtet sich zur Teilnahme.
- (2) Das durch diese Vereinbarung gewährte Teilnahmerecht ist zeitlich begrenzt auf die o.a. Pokalrunde. Es erlischt mit Ende der Pokalrunden der o.a. Saison, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Das Teilnahmerecht erlischt darüber hinaus, wenn es dem Teilnehmer durch rechtskräftige Entscheidung eines Sportgerichts oder eines hierzu befugten Organs des FVN entzogen wird.
- (3) Die Durchführung der Runden obliegt zunächst den Kreisen. Spiele um den DFB-Vereinspokal auf Kreisebene für das folgende Jahr können von den Kreisfußballausschüssen bereits im vorhergehenden Spieljahr angesetzt werden (§ 5, Abs. 4 SpO/WDFV). Die Vereine der 3. Liga, Regionalliga West und der Oberliga Niederrhein nehmen an den Pokalspielen auf Kreisebene nicht teil, da diese bereits für die erste Runde auf Verbandsebene qualifiziert sind. Die Kommission Spielbetrieb im VFA legt jährlich fest, welche Anzahl von Teilnehmern die einzelnen Kreise bis zum 30.06. des betreffenden Jahres an die Verbandsgeschäftsstelle zu melden haben. Grundlage hierfür ist die Anzahl der Seniorenmannschaften des jeweiligen Kreises, die in der abgelaufenen Saison durchgespielt haben. Insgesamt nehmen 64 Vereine an der ersten Runde auf Verbandsebene teil. Siehe hierzu das ergänzende Dokument „NR-Pokal Teilnehmerzahlen der Kreise“ für die jeweilige Spielzeit ([www.fvn.de](http://www.fvn.de)).

#### **§ 2 Rechtsgrundlagen, Entscheidungen der Organe und der Sportgerichte**

- (1) Der Teilnehmer erkennt die Rechtsgrundlagen an, auf Grundlage derer die Spiele im RevierSport-Pokal durchgeführt werden, sowie die hierzu erlassene Teilnahmevereinbarung. Es gelten insbesondere die Spielordnung/WDFV, die Rechts- und Verfahrensordnung/WDFV sowie der allgemeinverbindliche Teil der Spielordnung/DFB, jeweils in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung geltenden Fassung.
- (2) Der Teilnehmer akzeptiert die Entscheidungen der Sportgerichte, der Organe des FVN wie der spielleitenden Stelle nach Maßgabe der in Absatz 1 genannten Rechtsgrundlagen.
- (3) Der Teilnehmer ist zum Antreten zu allen Auswärtsspielen sowie zur Durchführung der Heimspiele unter Gestellung einer der Spielordnung WDFV und den Durchführungsbestimmungen entsprechenden Platzanlage verpflichtet.
- (4) Der Teilnehmer akzeptiert die sich aus den Durchführungsbestimmungen ergebenden organisatorischen und sicherheitstechnischen Bestimmungen.
- (5) Der Teilnehmer beachtet das Dopingverbot. Er ergreift die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass kein gedopter Spieler für ihn an den Spielen im RevierSport-Pokal teilnimmt. Der Teilnehmer unterwirft sich den jeweils aktuellen Anti-Doping-Richtlinien des DFB.



### §3 Auslosung und Spieltermine

- (1) Die Auslosung führen zunächst für die Spiele auf Kreisebene die einzelnen Kreisfußballausschüsse durch. Nach Ermittlung und Meldung der Teilnehmer für die Spiele auf Verbandsebene durch die jeweiligen Kreise an die Verbandsgeschäftsstelle führt die Kommission Spielbetrieb im VFA die weiteren Auslosungen und Spielrunden durch. Die Auslosung der Spielpaarungen ist öffentlich.
- (2) **Die ersten drei Runden** werden jeweils aus zwei Töpfen gelost, wobei sich in einem Topf die höherklassigen Vereine ab der Oberliga aufwärts befinden. In dem zweiten Topf befinden sich die Vereine unterhalb der Oberliga. Es gilt die Spielklasse der laufenden Saison. Die Paarungen werden jeweils aus Topf 1 und 2 gelost, wobei der unterklassige Teilnehmer Heimrecht hat. Ist die Anzahl der Lose in den Töpfen unterschiedlich, werden die letzten Paarungen aus einem Topf gezogen, wobei der unterklassige Verein Heimrecht hat. Spielen beide Vereine in der gleichen Spielklasse, hat der erstgezogene Verein Heimrecht.
- (3) **Das Viertel- und Halbfinale** wird jeweils aus einem Topf gelost, wobei der unterklassige Verein Heimrecht hat. Spielen beide Vereine in der gleichen Spielklasse, hat der erstgezogene Verein Heimrecht.
- (4) **Die Spieltermine** sind im Rahmenterminkalender der betreffenden Saison festgelegt. Bei Wochentagsspielen bestimmt der Heimverein den Spieltag (Dienstag, Mittwoch oder Donnerstag). Bei einem Spielverzicht findet § 53 SpO/WDFV entsprechend Anwendung. Für die Durchführung der Spiele ist § 58 SpO/WDFV zu beachten.
- (5) **Der Endspielort** wird durch die Kommission Spielbetrieb vorgeschlagen und vom Präsidium festgelegt. Der Verbandspokalsieger wird dem DFB zur Teilnahme an der ersten Hauptrunde um den DFB-Pokal gemeldet. Der Meldeschluss hierfür ist der 30.6. eines jeden Jahres.

### § 4 Wettbewerbsname, Logo

- (1) Der Teilnehmer hat das Recht auf die kostenlose, nicht ausschließliche, zeitlich auf den Teilnahmezeitraum begrenzte Nutzung des Titels „RevierSport“ im Zusammenhang mit und in Bezug auf die Teilnahme an der Pokalrunde. Der Teilnehmer ist zugleich verpflichtet, keine andere Bezeichnung als die offizielle Bezeichnung „RevierSport“ in Bezug auf die Pokalrunde zu verwenden.
- (2) Der Teilnehmer hat das Recht auf die vergütungsfreie, nicht ausschließliche Nutzung des durch den FVN bereitgestellten pokalbezogenen Logos. Die Nutzung darf ausschließlich im Zusammenhang mit und in Bezug auf die Teilnahme an der Pokalrunde erfolgen. Eine elektronische Vorlage wird durch den FVN bereitgestellt. Erlaubte Nutzungsarten sind: die Nutzung auf Drucksachen; die Nutzung im Rahmen des Internetauftritts des Teilnehmers soweit es die Vorstellung der Mannschaft und/oder deren Teilnahme an der Pokalrunde betrifft. Weitere Nutzungsarten bedürfen der Zustimmung des FVN. Auf einfaches Anfordern ist dem FVN ein Nachweis über die Nutzungen zu erbringen.

### § 5 Durchführung der Spiele/Platzanlage auf Verbandsebene; Zutritt

- (1) Entspricht die Platzanlage des Vereins, der Heimrecht hat, nicht den Anforderungen, die zur Austragung eines Spiels unter erhöhtem Sicherheitsrisiko notwendig ist, oder reicht das Fassungsvermögen der Sportanlage für das zu erwartende Zuschaueraufkommen nicht aus, oder verfügt die Platzanlage nicht über eine ausreichende Kunstlichtanlage, kann der Verein auf eine Platzanlage seiner Wahl ausweichen, die die Anforderungen erfüllt.



- (2) Kann eine solche Ausweichanlage aber nicht gestellt werden oder das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW (ZIS) stimmt nicht zu, so hat die Kommission Spielbetrieb als spielleitende Stelle das Recht, das Heimrecht zu tauschen, sofern der bisherige Gastverein über eine entsprechende Platzanlage verfügt. Gegen eine solche Entscheidung der Kommission Spielbetrieb ist die Beschwerde gemäß § 19 Abs. 1 und 2 RuVO/WDFV in Verbindung mit § 56 Abs. 4 der FVN-Satzung zulässig. Im Übrigen sind hinsichtlich der Pflichten der Vereine und des Platzaufbaus die §§ 29 und 30 der SpO/WDFV zu beachten.
- (3) Der Teilnehmer übernimmt die vollständige Erfüllung aller Verkehrssicherungspflichten durch eigenes oder beauftragtes Personal. Er stellt den FVN von allen Schadensersatzforderungen Dritter die Verkehrssicherung betreffend frei.
- (4) Der Teilnehmer hat nach Maßgabe der Spielordnung/WDFV einen ausreichenden Ordnungsdienst und dessen Kenntlichmachung zu gewährleisten. Er stellt sicher, dass der Ordnungsdienst hinreichend eingewiesen und mit seinen Rechten und Pflichten vertraut gemacht ist. Er ist verpflichtet, notfalls unter Zuhilfenahme des Ordnungsdienstes, Entscheidungen des FVN das Hausrecht betreffend auf eigene Kosten durchzusetzen.
- (5) Die genaue Aufteilung der Sicherheitskosten ist § 8 (7) zu entnehmen.
- (6) Geprüfte Schiedsrichter, die einen aktuellen DFB-Schiedsrichterausweis vorlegen können, haben bei allen Spielen freien Eintritt in den Zuschauerbereich. Vertreter des FVN, die einen gültigen Verbandsausweis vorlegen können, haben bei allen Spielen freien Eintritt in den Zuschauerbereich mit Ausnahme des Endspiels. Gleiches gilt für Inhaber eines gültigen Jugendleiterausweises. Über die Zulassung in weitere Bereiche entscheidet der Teilnehmer.

## **§ 6 Berichterstattungen**

- (1) Der Teilnehmer erkennt ausdrücklich das ausschließliche Recht des FVN an, über Fernseh- und Hörfunkübertragungen sowie Internetübertragungen von Spielen des RevierSport-Pokals zu entscheiden und Verträge hierüber zu schließen. Entsprechendes gilt für die Anfertigung aller anderen Bild- und Tonträgeraufnahmen von den Spielen.
- (2) Das Anfertigen/Anfertigen lassen von Bildaufnahmen zu rein vereinsinternen Zwecken ist dem Teilnehmer gestattet. Die Weitergabe solcher Aufnahmen an Dritte bedarf der Zustimmung des FVN. Für folgende Fälle ist die Zustimmung des FVN von vornherein erteilt:
  - die Weitergabe an Dienstleister zur Bildbearbeitung zu ausschließlich internen Zwecken (Bildbearbeitung, Auswertung, Training etc.);
  - das Einstellen von Ausschnitten auf eine vereinseigene Homepage o.ä. der beteiligten Vereine;
  - die Weitergabe/den Upload an/zu fussball.de;
  - die Weitergabe an Dritte zu Zwecken der Kurzberichterstattung (§ 5 RStV). Hierüber ist der FVN zu informieren.

## **§ 7 Werbung; Bandenwerbung; Ärmelwerbung**

- (1) Der Teilnehmer beachtet bei allen Werbemaßnahmen (Trikotwerbung, Bandenwerbung etc.) die durch den FVN bekannt gemachten Einschränkungen und Zustimmungspflichten. Er verpflichtet sich, jegliche Werbemaßnahmen zu unterlassen, die diskriminierend, jugendgefährdend oder gewaltverherrlichend sind oder die Angebote bewerben, die aufgrund behördlicher Entscheidung oder gesetzlich verboten sind, z.B. Tabak oder harten Alkohol.



- (2) Der FVN hat das Recht, zu Zwecken des Transports von Verbandsbotschaften (z.B. zur Gewaltprävention, im Rahmen von Maßnahmen zur Förderung des Amateurfußballs etc.) oder zum Transport von Werbebotschaften des Titelsponsors des RevierSport, oder von FVN Partnern, Werbung bei allen Spielen kostenfrei zu präsentieren.
- (3) Der FVN stellt zwei Badges für die Finalteilnehmer bereit. Der Teilnehmer ist im Finale verpflichtet, ausschließlich solche Spieler teilnehmen zu lassen, auf deren Trikot diese Badges nach Maßgabe der Spielordnung/DFB angebracht sind. Solche Badges dürfen maximal die Größe von 10 x 6 cm haben und müssen zum Aufbringen auf einem Trikotärmel vorgesehen sein. Die Kosten der Badges trägt der FVN, die des Aufbringens sowie einer möglichen Ersatzbeschaffung von Spielkleidung der Teilnehmer.

## **§ 8 Erlöse, Kosten und Verteilung**

- (1) Der Sieger des RevierSport-Niederrheinpokals erhält durch den DFB für die Teilnahme an der 1. Hauptrunde des DFB-Pokals 2018/19 eine Geldleistung. Deren Höhe beträgt 75% der Summe, durch das DFB-Präsidium für die Teilnahme an der 1. Hauptrunde ausgeschüttet wird. Die restlichen 25% tritt der Sieger an den FVN ab, damit dieser diesen Betrag auf weitere Teilnehmer verteilen kann. Das Präsidium des FVN legt den Verteilerschlüssel jährlich fest.
- (2) Um der vorstehenden Zielrichtung zur Umsetzung zu verhelfen, tritt der Teilnehmer hiermit 25% zuzüglich etwaiger anfallender Umsatzsteuer des an ihn für die Teilnahme an der ersten Hauptrunde des DFB-Pokals durch den DFB zu zahlenden Betrags an den dies übernehmenden FVN ab. Er willigt zugleich ein, dass der FVN dem DFB diese Abtretung unmittelbar mitteilt und diesem zur unmittelbaren Zahlung des abgetretenen Teilbetrags an sich auffordert. Der FVN verpflichtet sich zugleich, den Betrag ausschließlich nach Maßgabe des durch das Präsidium festgelegten Verteilungsschlüssels zu verwenden.
- (3) Die Auszahlung der in Absatz 1 genannten Beträge durch den DFB an die begünstigten Vereine erfolgt erst, nachdem die betroffenen Vereine innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der 1. DFB-Pokal-Hauptrunde dem FVN eine Rechnung über den auf sie entfallenden Betrag gestellt haben und der FVN den DFB angewiesen hat, die Auszahlung gemäß diesen Rechnungsstellungen vorzunehmen.
- (4) Die Spielabrechnung des RevierSport-Pokalendspiels wird im Einvernehmen mit den beiden Finalteilnehmern gesondert geregelt. Über die Beteiligung der Finalisten an den Vermarktungserlösen des RevierSport-Endspiels 2020 entscheidet das Präsidium des FVN.
- (5) Die in Absatz 1 genannten Summen unterliegen der Höhe nach der abschließenden Festlegung durch das DFB-Präsidium, worauf der FVN keinen Einfluss hat. Ansprüche entstehen daher seitens der Vereine erst nach Festlegung der Summen durch das DFB-Präsidium, die voraussichtlich im Juni 2020 erfolgen wird.
- (6) Bei Heimspielen der Mannschaften der 3. Liga, der Regionalliga und der Oberliga erfolgt die Abrechnung gemäß § 69, Abs. 2, SpO/WDFV. Ab dem Viertelfinale wird der FVN in direkter Absprache mit den beteiligten Vereinen die Kosten- und Einnahmenverteilung individuell festlegen. Die endgültige Abrechnung ist von dem jeweiligen Heimverein spätestens 14 Tage nach Spielende beim Verbandsgeschäftsführer vorzulegen.



- (7) Bei Pokalspielen auf Niederrheinebene, die durch die Polizei schriftlich als Sicherheits-/Risikospiele angesehen werden, tragen die Sicherheitskosten bei Begegnungen der 3. Liga und Regionalliga untereinander die jeweiligen Heimvereine. Bei Auswärtsspielen der 3. Liga/Regionalliga gegen Vereine unterhalb dieser Spielklassen, werden die Kosten für bis zu sechzig gewerbsmäßige Ordner je zur Hälfte durch den Heimverein und durch den Gastverein getragen. Sollten durch die Sicherheitsbehörden eine größere Anzahl als sechzig Ordnungskräfte verlangt werden, so trägt bei diesen Spielen der Verein die restlichen Sicherheitskosten, der auf Grund des Verhaltens seiner Fans die höhere Anzahl von Ordnungskräften verursacht. Bei Heimspielen durch Heimrechttausch der 3. Liga/Regionalliga gegen unterklassige Vereine tragen die Heimvereine die Sicherheitskosten. Abweichungen davon sind durch die Vereine individuell verhandelbar.
- (8) Die Kosten für den ÖPNV werden bis zum Viertelfinale von den Heimvereinen getragen.
- (9) Die Auszahlung an die beteiligten Parteien geschieht spätestens 21 Tage nach Spielende. Der FV Niederrhein zieht die Beträge zeitnah über die der Buchhaltung gemeldeten Vereinskonto ein.

## **§ 9 Schadensersatzansprüche**

- (1) Der Teilnehmer haftet für Schäden, die Beauftragten des Verbandes, insbesondere dem Schiedsrichter und den Schiedsrichter-Assistenten, bei Ausübung der Tätigkeit entstehen, es sei denn, er kann nachweisen, dass ihn an diesen Schäden kein Verschulden, insbesondere auch kein Organisationsverschulden, trifft.
- (2) Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen des Teilnehmers gegen den FVN ist ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden wäre durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln des FVN oder seiner Erfüllungsgehilfen entstanden.

## **§ 10 Vertragsverstöße**

- (1) Verstöße gegen diese Vereinbarung können durch das zuständige Sportgericht als unsportliches Verhalten im Rahmen der Bestimmungen der Spielordnung/WDFV sowie der Rechts- und Verfahrensordnung/WDFV geahndet werden.
- (2) Verstöße gegen diese Vereinbarung, die trotz einer vorherigen Abmahnung durch den FVN fortgesetzt werden, können darüber hinaus durch das Präsidium des FVN mit einer Vertragsstrafe, über deren Höhe das Präsidium nach Maßgabe pflichtgemäßen Ermessens unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls (§ 315 BGB) entscheidet, oder mit dem Ausschluss aus dem RevierSport-Niederrheinpokal sanktioniert werden.

## **§ 11 Schlussbestimmungen**

- (1) Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt dies nicht die Wirksamkeit der restlichen Vertragsbestimmungen. Die Parteien werden sich auf eine Bestimmung verständigen, die die unwirksame gemäß deren ursprünglicher Intention ersetzt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (3) Streitigkeiten über diese Vereinbarung werden durch das Verbandssportgericht des FVN sowie dem in der Rechts- und Verfahrensordnung/WDFV vorgesehenen weiteren Instanzenzug entschieden. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten ist erst nach Erschöpfung dieses Instanzenzugs zulässig.

Duisburg, den 17.06.2019